

7. Kapitel: Verjährung

Nachfolgend wird dargestellt, welche Verjährungsregeln für den Anspruch nach Art. 2043 c.c. gelten. Dabei wird insbesondere auf die Länge der Verjährungsfrist, den Beginn des Fristlaufs sowie deren mögliche Hemmung eingegangen. Berücksichtigung finden dabei auch die Besonderheiten einer Musterfeststellungsklage. 466

I. Grundsatz und Verjährungsdauer

Ansprüche aus Art. 2043 c.c. unterliegen wie jedes subjektive Recht nach Art. 2934 c.c. der allgemeinen Verjährung (*prescrizione estintiva*⁵³³). 467

Art. 2934. Estinzione dei diritti

- (1) Ogni diritto si estingue per prescrizione, quando il titolare non lo esercita per il tempo determinato dalla legge.
- (2) Non sono soggetti alla prescrizione i diritti indisponibili e gli altri diritti indicati dalla legge.

Deutsch:⁵³⁴

Art. 2934. Erlöschen der Rechte

- (1) Jedes Recht erlischt durch Verjährung, wenn es der Berechtigte während der im Gesetz bestimmten Zeit nicht ausübt.
- (2) Der Verjährung unterliegen Rechte, über die nicht verfügt werden kann, sowie die sonstigen vom Gesetz bezeichneten Rechte nicht.

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit Anspruchsentstehung (siehe Rn. 474). Die Verjährungsfrist läuft bei nach Jahren bemessener Fristdauer entsprechend der für Monatsfristen geltenden Regelung des Art. 2963 Abs. 4 c.c. am Ende des Tages ab, der nach dem Kalender dem Tag des Fristbeginns entspricht. Die Verjährung ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen (Art. 2938 c.c.), so dass sie in der Literatur überwiegend als

533 Zur terminologischen Unterscheidung zwischen Rechtserwerb (*prescrizione acquisitiva*) und Rechtsverlust (*prescrizione estintiva*) durch Zeitallauf Kindler, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 9 Rn. 1.

534 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

7. Kapitel: Verjährung

Einrede angesehen wird. Angesichts des Wortlauts des Art. 2934 Abs. 1 c.c. („*Ogni diritto si estingue per prescrizione, ...*“) geht die italienische Rechtsprechung indessen davon aus, dass der Ablauf der Verjährungsfrist den betreffenden Anspruch zum Erlöschen bringt.⁵³⁵

- 469 Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach Art. 2946 c.c. zehn Jahre. Doch kennt das italienische Recht in den Art. 2947 ff. c.c. eine Reihe von Sonderverjährungsvorschriften. So gilt für deliktische Schadensersatzansprüche die Vorschrift des Art. 2947 c.c. Diese Norm lautet:

Art. 2947. Prescrizione del diritto al risarcimento del danno.

- (1) Il diritto al risarcimento del danno derivante da fatto illecito si prescrive in cinque anni dal giorno in cui il fatto si è verificato.
- (2) Per il risarcimento del danno prodotto dalla circolazione dei veicoli di ogni specie il diritto si prescrive in due anni.
- (3) In ogni caso, se il fatto è considerato dalla legge come reato e per il reato è stabilita una prescrizione più lunga, questa si applica anche all'azione civile. Tuttavia, se il reato è estinto per causa diversa dalla prescrizione o è intervenuta sentenza irrevocabile nel giudizio penale, il diritto al risarcimento del danno si prescrive nei termini indicati dai primi due commi, con decorrenza dalla data di estinzione del reato o dalla data in cui la sentenza è divenuta irrevocabile.

Deutsch:⁵³⁶

Art. 2947. Verjährung des Rechts auf Schadenersatz

- (1) Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in fünf Jahren seit dem Tag, an dem sich die Handlung ereignete.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz eines aus dem Verkehr von Fahrzeugen jeder Art entstandenen Schadens verjährt in zwei Jahren.
- (3) Auf jeden Fall findet, wenn die Handlung nach dem Gesetz als Straftat gilt und für diese eine längere Verjährungsfrist festgesetzt ist, diese auch auf den zivilrechtlichen Anspruch Anwendung. Ist aber die Straftat aus einem anderen Grund als infolge Verjährung erloschen oder ist im Strafverfahren ein unwiderrufliches Urteil ergangen, verjährt der Anspruch auf Schadenersatz in den in Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen,

535 Nachweise bei Cian/Trabucchi/Viglione, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2934, I, 2.

536 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

die dann vom Datum des Erlöschen der Straftat beziehungsweise vom Tag an laufen, an dem das Urteil unwiderruflich geworden ist.

Nach Abs. 1 dieser Norm beträgt die Verjährungsfrist bei deliktischen Handlungen fünf Jahre. Für Ansprüche aus Produkthaftung besteht eine weitere Spezialregelung in Art. 13 Abs. 1 des Präsidialdekrets Nr. 224 vom 24. Mai 1988:⁵³⁷ Danach beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Kenntnis des Schadens, des Produktfehlers und des Haftenden. Die Tatbestände der sog. vermuteten Verjährung (*prescrizione presuntiva*), die Art. 2954-2961 c.c. regeln, sind vorliegend nicht einschlägig.⁵³⁸

Erfüllt die Handlung des Schädigers zugleich einen Straftatbestand, gilt gemäß Art. 2947 Abs. 3 S. 1 c.c. eine möglicherweise längere strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist (Art. 157 ff. cod. pen.) auch für die zivilrechtliche Verjährung. Damit soll verhindert werden, dass zivilrechtliche Ansprüche auf immateriellen Schadensersatz gegen einen verurteilten Straftäter (Art. 185 Abs. 2 cod. pen.) wegen einer dort geltenden, kürzeren Verjährung ausscheiden.⁵³⁹

Bei Antragsdelikten tritt diese Rechtsfolge auch ein, wenn der Geschädigte keinen Strafantrag stellt.⁵⁴⁰ Dafür genügt, dass das Zivilgericht nach den für Zivilverfahren geltenden Beweisregeln die Verwirklichung des objektiven und subjektiven Straftatbestands inzidenter feststellt. Dass die gegen Beschäftigte der VW GI in Italien laufenden Strafverfahren eingestellt wurden (Rn. 429, 617, 644), ist unerheblich, da Art. 2947 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 c.c. nur den Fall einer Verurteilung erfasst.⁵⁴¹

In Bezug auf rechtskräftig festgestellte Ansprüche, für die das Gesetz eine Verjährung von weniger als zehn Jahren festsetzt, legt Art. 2953 c.c. eine zehnjährige Verjährungsfrist fest:

Art. 2953. Effetti del giudicato sulle prescrizioni brevi

I diritti per i quali la legge stabilisce una prescrizione più breve di dieci anni, quando riguardo ad essi è intervenuta sentenza di condanna passata in giudicato, si prescrivono con il decorso di dieci anni.

537 D.P.R. 24 maggio 1988, n. 224, abgedruckt in Jahrbuch für Italienisches Recht, Band 2 (1988), S. 193.

538 Dazu näher *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 9 Rn. 4.

539 Cian/Trabucchi/Viglione, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2947, V, 2.

540 Cass., 18.11.2008, n. 27337.

541 Cian/Trabucchi/Viglione, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2947, VI, 1.

7. Kapitel: Verjährung

Deutsch:⁵⁴²

Art. 2953. Wirkungen der Rechtskraft auf die kurze Verjährung

Die Ansprüche, für die das Gesetz eine Verjährung von weniger als zehn Jahren festsetzt, verjähren, wenn in Hinblick auf sie ein in Rechtskraft erwachsenes verurteilendes Urteil ergangen ist, mit dem Ablauf von zehn Jahren.

II. Verjährungsbeginn

- 474 Der Lauf der Verjährung beginnt nach Art. 2935 c.c. mit der Entstehung des Anspruchs.⁵⁴³ Diese Norm lautet:

Art. 2935. Decorrenza della prescrizione

La prescrizione comincia a decorrere dal giorno in cui il diritto può essere fatto valere.

Deutsch:⁵⁴⁴

Art. 2935. Beginn der Verjährung

Die Verjährung läuft ab dem Tag, an dem das Recht geltend gemacht werden kann.

- 475 Entscheidend für die damit gemeinte Anspruchsentstehung ist mithin mit dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Generell kommt es nach Art. 2935 c.c. nicht auf die Kenntnis des Anspruchsinhabers von der Anspruchsentstehung an, so dass der Tag der Fälligkeit (Art. 1183 c.c.) auch den Verjährungsbeginn (*dies a quo*) markiert.
- 476 Doch weicht die Rechtsprechung vielfach hiervon ab, so dass Art. 2935 c.c. in der Literatur bereits als subsidiär gegenüber richterrechtlichen Sonderregeln bezeichnet wird.⁵⁴⁵ So gilt etwa bei kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen (*illecito anticoncorrenziale*) eine Ausnahme: Hier kommt es auf Kenntnis oder jedenfalls Kennenmüssen der deliktischen Handlung und des Schadens beim Ersatzberechtigten an.⁵⁴⁶ Es kommt mithin auf den Zeitpunkt an, zu dem der Schaden objektiv wahrnehmbar und für

542 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

543 Frage 17 b) (oben Rn. 95).

544 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

545 So m. Nachw. Cian/Trabucchi/Viglione, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2935, I, 4 („*norma residuale*“).

546 So Cass., 3.4.2020, n. 7677, Foro it. 2020, I 3597.

die Person, die ein Interesse daran hat, ihn zu beanstanden, in seinen tatbestandlichen Bestandteilen erkennbar wird.⁵⁴⁷ Dahinter steht auch das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip, da die Durchsetzung von Kartellschadensersatz auch dem *private enforcement* von Art. 101, 102 AEUV dient.

Doch auch bei allgemeinen deliktischen Ansprüchen geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Verjährung in dem Moment beginnt, wo sich der relevante Schaden nach außen hin manifestiert und damit objektiv wahrnehmbar wird.⁵⁴⁸ Relevant wird dies vor allem in Konstellationen, wo zwischen deliktischer Handlung und Schadenseintritt ein längerer Zeitraum vergeht (sog. *danno lungolatente*), wie dies im Rahmen der Arzthaftung der Fall sein kann. So hat der Kassationsgerichtshof entschieden, dass im Fall einer verunreinigten Bluttransfusion nicht der Tag der Transfusion verjährungsauslösend wirkt, sondern das Auftreten der Krankheitssymptome.⁵⁴⁹

Die Beweislast hinsichtlich des Verjährungsbeginns, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der (möglichen) Kenntnisnahme der anspruchsbegrundenden Umstände, liegt bei derjenigen Partei, die sich auf die Verjährung beruft.⁵⁵⁰

III. Hemmung bzw. Unterbrechung

Der Lauf der Verjährung kann auch nach italienischem Recht gehemmt oder unterbrochen werden.⁵⁵¹ Dabei regelt Art. 2941 c.c. die Hemmung auf Grund von Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, etwa zwischen den Ehegatten. Art. 2942 c.c. betrifft die Hemmung infolge der Lage des Berechtigten, etwa aufgrund Minderjährigkeit. Nachdem diese Tatbestände für den vorliegenden Sachverhalt keine Relevanz haben, wird auf sie weiter nicht eingegangen.

Die Art. 2943-2945 c.c. betreffen die Unterbrechung der Verjährung. Art. 2943 c.c. regelt dabei die Möglichkeiten des Berechtigten, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen:

547 Trib. Milano, 24.6.2022, n. 6354.

548 Cass., 25.5.2010, n. 12699; Cass., 14.3.2016, n. 4899; Cass., 5.7.2019, n. 18176; ebenso Cian/Trabucchi/Viglione, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2947, III, 1; Kindler, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 9 Rn. 3 mit Fn. 7.

549 Cass., 27.9.2019, n. 24164.

550 Cass., 18.7.2016, n. 14662.

551 Frage 17 c) (oben Rn. 96).

477

478

479

480

Art. 2943. Interruzione da parte del titolare

- (1) La prescrizione è interrotta dalla notificazione dell'atto con il quale si inizia un giudizio, sia questo di cognizione ovvero conservativo o esecutivo.
- (2) È pure interrotta dalla domanda proposta nel corso di un giudizio.
- (3) L'interruzione si verifica anche se il giudice adito è incompetente.
- (4) La prescrizione è inoltre interrotta da ogni altro atto che valga a costituire in mora il debitore e dall'atto notificato con il quale una parte, in presenza di compromesso o clausola compromissoria, dichiara la propria intenzione di promuovere il procedimento arbitrale, propone la domanda e procede, per quanto le spetta, alla nomina degli arbitri.

Deutsch:⁵⁵²

Art. 2943. Unterbrechung durch den Berechtigten

- (1) Die Verjährung wird durch die Zustellung eines Schriftstücks unterbrochen, mit welchem ein Erkenntnisverfahren, ein Sicherungsverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird.
- (2) Sie wird auch durch die Geltendmachung eines Anspruchs im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens unterbrochen.
- (3) Die Unterbrechung tritt auch bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ein.
- (4) Die Verjährung wird außerdem durch jede andere Rechtshandlung, die geeignet ist, den Schuldner in Verzug zu setzen, sowie durch ein zugesetztes Schriftstück unterbrochen, mit dem bei Bestehen eines Schiedsvertrags oder einer Schiedsklausel eine Partei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Schiedsverfahren einzuleiten, den Anspruch erhebt und, soweit es ihr zukommt, die Bestellung der Schiedsrichter vornimmt.

- 481 Die Klageerhebung führt mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zur Unterbrechung der Verjährung (Art. 2943 Abs. 1 c.c.); dies gilt auch bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 2943 Abs. 3 c.c.). Daneben wird die Verjährung auch durch die Anerkennung des Rechtes durch denjenigen unterbrochen, dem gegenüber dieses Recht geltend gemacht werden kann (Art. 2944 c.c.).
- 482 Auch die Klageerhebung im Ausland ist geeignet, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen.⁵⁵³ Dies ergibt sich bereits aus dem Zweck

552 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

553 Zutreffend OLG Köln IHR 2006, 145 Rn. 18.

der Unterbrechungswirkung, dem Schuldner die Ernsthaftigkeit der Forderungsdurchsetzung deutlich zu machen.⁵⁵⁴

Die Wirkungen der Unterbrechung regelt Art. 2945 c.c.: 483

Art. 2945. Effetti e durata dell'interruzione

- (1) Per effetto dell'interruzione s'inizia un nuovo periodo di prescrizione.
- (2) Se l'interruzione è avvenuta mediante uno degli atti indicati dai primi due commi dell'articolo 2943, la prescrizione non corre fino al momento in cui passa in giudicato la sentenza che definisce il giudizio.
- (3) Se il processo si estingue, rimane fermo l'effetto interruttivo e il nuovo periodo di prescrizione comincia dalla data dell'atto interruttivo.
- (4) Nel caso di arbitrato la prescrizione non corre dal momento della notificazione dell'atto contenente la domanda di arbitrato sino al momento in cui il lodo che definisce il giudizio non è più impugnabile o passa in giudicato la sentenza resa sull'impugnazione.

*Deutsch:*⁵⁵⁵

Art. 2945. Wirkungen und Dauer der Unterbrechung

- (1) Mit dem Eintritt der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.
- (2) Wenn die Unterbrechung auf Grund einer der in den ersten beiden Absätzen des Art. 2943 bezeichneten Rechtshandlungen eingetreten ist, beginnt die Verjährung erst dann neu zu laufen, wenn das Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, in Rechtskraft erwächst.
- (3) Wenn das Verfahren erlischt, bleibt die Wirkung der Unterbrechung erhalten und die neue Verjährungsfrist läuft vom Tag der Rechtshandlung an, welche die Unterbrechung ausgelöst hat.
- (4) Im Fall eines Schiedsverfahrens läuft die Verjährung vom Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstücks, mit dem der Anspruch im Schiedsverfahren erhoben wird, bis zu jenem Zeitpunkt nicht, in welchem der Schiedsspruch, mit dem das Verfahren abgeschlossen worden ist, nicht mehr angefochten werden kann oder das Urteil, das über eine Anfechtung entschieden hat, rechtskräftig wird.

Die Unterbrechung der Verjährung führt somit – anders als bei der Hemmung – dazu, dass die bisher abgelaufene Verjährungsfrist nicht mehr relevant ist. Vielmehr beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen (Art. 2945 484

554 Cass., 18.1.2018, n. 1166; Cian/Trabucchi/Viglione, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 2943, I, 1

555 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

Abs. 1 c.c.). Wurde die Unterbrechung durch die Zustellung einer Klage herbeigeführt, so läuft die neue Frist ab dem Zeitpunkt, in dem das Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, in Rechtskraft erwächst (Art. 2945 Abs. 2 c.c.).

- 485 Die Beweislast für diejenigen Tatsachen, aus denen sich das Eintreten der Unterbrechung der Verjährung ergibt, liegt bei derjenigen Partei, die den Anspruch geltend gemacht hat, gegenüber dem die Verjährung eingewandt wird.⁵⁵⁶

IV. Insbesondere: Musterfeststellungsklage

- 486 Abschließend sind verjährungsbezogene Besonderheiten der Musterfeststellungsklage zu erörtern. Zunächst stellt sich die Frage, ob bereits die Erhebung einer Musterfeststellungsklage zu einer Unterbrechung der Verjährungsfrist führt, oder ob es dazu der individuellen Anmeldung eines Verbrauchers zum Klageregister bedarf. Diesbezüglich regelte der bis zum 19. Mai 2021 geltende⁵⁵⁷ Art. 140-*bis* Abs. 3 S. 4 cod. *consumo* folgendes:

Art. 140-*bis*. Azione di classe

[...] Gli effetti sulla prescrizione ai sensi degli articoli 2943 e 2945 del codice civile decorrono dalla notificazione della domanda e, per coloro che hanno aderito successivamente, dal deposito dell'atto di adesione.

Deutsch:⁵⁵⁸

Art. 140-*bis*. Gruppenklage

[...] Die Wirkungen auf die Verjährungsfrist gemäß den Artikeln 2943 und 2945 c.c. beginnen mit der Zustellung der Klageschrift und für diejenigen, die später beigetreten sind, mit der Einreichung der Beitrittsurkunde.

- 487 Mithin hat die Einreichung der Musterklage nach italienischem Recht keine verjährungsunterbrechende Wirkung für sämtliche der Gruppe zugehörigen Anspruchsinhaber; vielmehr bedarf es eines individuellen Beitritts, um die Unterbrechung zugunsten des jeweiligen Anspruchsinhabers zu bewirken.

556 Cass., 26.2.2021, n. 5413.

557 Außer Kraft gesetzt durch Gesetz Nr. 31/2019 vom 12.4.2019.

558 Übersetzung des Verf.

Mit Wirkung vom 21. Mai 2021 traten die neu gefassten Vorschriften der Art. 840-bis ff. Codice di procedura civile über Kollektivverfahren (*procedimenti collettivi*) in Kraft. Eine konkrete Regelung der Verjährungsunterbrechung findet sich dort nicht mehr. Doch ergibt sich aus Art. 840-septies Abs. 6 Codice di procedura civile, dass dem Beitrittsantrag zur Sammelklage die Wirkungen einer gerichtlichen Klage zukommen:

Art. 840-septies. Modalità di adesione all'azione di classe

[...] La domanda di adesione produce gli effetti della domanda giudiziale e può essere presentata anche senza il ministero di un difensore.

Deutsch:⁵⁵⁹

[...] Art. 840-septies. Modalitäten des Beitritts zur Sammelklage

Der Beitrittsantrag hat die gleiche Wirkung wie ein gerichtlicher Antrag und kann auch ohne die Hilfe eines Anwalts gestellt werden.

Die verjährungsunterbrechenden Wirkungen des Art. 2943 c.c. treten daher nicht schon mit der Einreichung der Sammelklage durch die anspruchsbe-rechtigte Organisation i.S.d. Art. 840-bis Codice di procedura civile ein, sondern vielmehr weiterhin erst mit der individuellen Beitrittserklärung.

Für die Unterbrechungswirkung kommt es nach Art. 2943 Abs. 1 c.c. (Rn. 480) auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an. Dies gilt auch für Sammelklagen.⁵⁶⁰ Nachdem Art. 2943 Abs. 4 c.c. auch für sonstige unterbrechungsbegründende Handlungen auf eine Zustellung an den Anspruchsgegner abstellt, ist für den Fall des Beitritts zu einer Sammelklage auf denjenigen Zeitpunkt abzustellen, zu dem dieser dem Beklagten bekanntgegeben wird. Dies ist im Falle des Beitritts zu einem Kollektivverfahren die öffentliche Bekanntgabe im dafür bereitgestellten Portal des Justizministeriums (*portale dei servizi telematici gestito dal Ministero della giustizia*, vgl. Art. 840-ter Abs. 2 codice di procedura civile).

Eine gesonderte Zustellung jeder einzelnen Beitrittserklärungen an den Sammelbeklagten erfolgt im Kollektivverfahren nicht: Diejenigen Personen, die einem Kollektivverfahren beitreten, sind nicht Partei dieses Verfah-

559 Übersetzung des Verf.

560 S. Consolo, Codice di Procedura Civile, Commentario Artt. 840-bis – 840-sexiesde-cies, La nuova azione di classe e la nuova inibitoria, 2019, Art. 840-septies, Anm. I; Bove, Giur. it., 2019, 2303, 2305, 2307 f.; Giussani, Riv. dir. proc., 2019, 1572, 1578. Daran wird allerdings – aber eher de lege ferenda – Kritik geübt, die dahin geht, dass die Verjährungsunterbrechung sinnvollerweise bereits mit der Zustellung der Sammelklage selbst eintreten sollte, s. Consolo, Riv. dir. proc. 2/2020, 714, 717; Speziale, Corr. giur., 2020, 963, 973 f.

rens (Art. 840-*quinquies* Abs. 1 S. 3 codice di procedura civile), so dass auch keine Zustellung erfolgen muss. Der Beitritt erfolgt durch die individuelle Registrierung der entsprechenden Erklärung nach Art. 840-*septies* Abs. 1 codice di procedura civile in dem dafür vorgesehenen Portal des Justizministeriums.

- 492 Eine Vorschrift mit dem Effekt, dass der nach Verjährungsbeginn erfolgte Beitritt eines Verbrauchers zu einer Sammelklage auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurückwirkt,⁵⁶¹ kennt das italienische Recht nicht.
- 493 Aus Sicht des deutschen Kollektivverfahrens stellt sich die Frage, ob maßgeblich auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in welchem dem Beklagten von dem Bundesamt für Justiz ein schriftlicher Auszug aller im Klageregister erfassten Angaben über die Personen übermittelt wird, die sich bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des erstens Termins zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben (vgl. §§ 609 Abs. 6, 608 Abs. 1 ZPO a.F.).
- 494 Hierbei dürfte es sich im Kern um eine Frage des deutschen Rechts handeln, auf die daher vorliegend nicht näher einzugehen ist (§ 293 ZPO). Allerdings kann diese auch im Rahmen der Anwendung des italienischen Rechts Bedeutung erlangen, nämlich bei der Bestimmung des für Art. 2943 Abs. 1 c.c. relevanten Zeitpunktes des Beginns der Verjährungsunterbrechung. Hierbei kommt es auf die Zustellung eines Schriftstücks an, mit welchem ein Erkenntnisverfahren, ein Sicherungsverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird.
- 495 Angesichts des hier – aus italienischer Sicht – im Ausland eingeleiteten Verfahrens stellt sich die Frage, ob auch dieses die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken vermag, und auf welchen Zeitpunkt es angesichts des hier vorliegenden Kollektivverfahrens ankommt. Methodisch handelt es sich hierbei um einen Fall der Substitution. Diese kommt in Betracht, wenn zwar die zur Entscheidung berufene Sachnorm feststeht (hier: Art. 2943 c.c. in Verbindung mit Art. 840-*septies* Abs. 6 codice di procedura civile), ein Tatbestandsmerkmal dieser Sachnorm jedoch in einem fremden Recht verwirklicht ist.⁵⁶² Es handelt sich hierbei um eine Methode der Auslegung, die im jeweils anwendbaren Sachrecht zu berücksichtigen ist.⁵⁶³ Bei der Auslegung der anzuwendenden Sachnorm stellt sich die Frage, ob die an

561 Frage 17 f) (oben Rn. 99).

562 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 33 I; *Mansel*, in: FS Werner Lorenz, 1991, S. 689 f.

563 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 33 I.

sich gemeinte inländische Rechtserscheinung durch eine fremde Rechtser-
scheinung substituiert werden darf.⁵⁶⁴

Bei der Substitution handelt es sich um eine seit Beginn des 20. Jahrhun-
derts weitverbreitete Auslegungsmethode im Internationalen Privatrecht.⁵⁶⁵
Im französischen Recht entspricht die Figur der *équivalence* der im deut-
schen Recht bekannten Methode der Substitution.⁵⁶⁶ Ob die Möglichkeit
der Substitution als Auslegungsmethode auch dem italienischen Sachrecht
bekannt ist, ist nicht ganz eindeutig.⁵⁶⁷ Allerdings wird auch in Italien
die Notwendigkeit der *equivalenza*, was der Methode der Substitution im
deutschen Recht gleichzustellen ist, insbesondere in dem praktisch bedeut-
samen Fall der Anerkennung ausländischer notarieller Beurkundungen un-
terstrichen.⁵⁶⁸ Verschiedentlich wird im Schrifttum auch der Begriff der
sostituzione verwendet.⁵⁶⁹ Aus Sicht des *Verf.* erscheint damit die generelle
Möglichkeit der Anwendung der Substitution als Auslegungsmethode im
italienischen Recht als hinreichend gesichert.⁵⁷⁰

Nach allgemeinen Grundsätzen ist zunächst zu prüfen, ob die zur An-
wendung berufene Sachnorm eine Substitution einer fremden Rechtser-
scheinung nach ihrem Sinn und Zweck ausschließt. Ist dies nicht der Fall,
kommt es weiter darauf an, ob die fremde und die an sich gemeinte Rechts-
erscheinung gleichwertig sind. Beim Merkmal der Gleichwertigkeit muss
hierbei keine vollständige Kongruenz, sondern eine funktionale Äquivalenz
der ausländischen Rechtserscheinung vorliegen.⁵⁷¹

564 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 33 I.

565 *Lüttringhaus*, in: Basedow/Rühl/Ferrari/Asensio (Hrsg.), Encyclopedia of Private
International Law, Vol. 3, 2017, S. 1675 f.

566 *Hübner*, IPRax 2018, 447; *Bureau/Muir Watt*, Droit international privé, Tome I
Partie générale, 4. Aufl. 2017, S. 565.

567 So findet die Substitution keine Erwähnung im Handbuch Italienisches Internatio-
nales Privatrecht (hrsgg. von Christandl/Eccher/Gallmetzer/Laimer/Schurr), 2019.

568 *Barel/Armellini*, Manuale breve diritto internazionale privato, 2018, S. 266 f.; <https://www.notairiveneto.it/dettaglio-orientamenti-diritto-internazionale-225-premessa.html>.

569 Vgl. *Betti*, Problematica del Diritto Internazionale, 1956, S. 309 ff.; *Barsotti*, Confron-
to e collegamento in foro di norme materiali straniere, 1974, S. 71 ff.; *Davì*, L'ado-
zione nel diritto internazionale privato italiano, 1981, S. 295, 334 ff. (dort wird der
Begriff der *sostituzione* in Anführungszeichen gesetzt).

570 Siehe bereits *Stürner/Veigel*, Jahrbuch für Italienisches Recht, Band 33/34 (2020/21),
S. 89, 97 ff.

571 Siehe zu den Voraussetzungen mit Nachweisen *Stürner/Veigel*, Jahrbuch für Italieni-
sches Recht, Band 33/34 (2020/21), S. 89, 98 f.

7. Kapitel: Verjährung

- 498 Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Verjährungsunterbrechung aus italienischer Sicht gerade nur durch die Einleitung eines Verfahrens vor italienischen Gerichten möglich sein sollte. Im Gegenteil: Es kommt entscheidend auf den nach außen kundgegebenen Willen zur Rechtsausübung an,⁵⁷² der sich auch in einem vor einem ausländischen Gericht eingeleiteten Verfahren zeigen kann. Dies gilt erst recht innerhalb des Europäischen Justizraumes.
- 499 Welcher Vorgang im Rahmen des Verfahrens der deutschen Musterfeststellungsklage das funktionale Äquivalent zum entsprechenden italienischen Konzept der „Bekanntgabe“ (oben Rn. 490) ist, wird das anfragende Gericht zu entscheiden haben.

572 Trabucchi/*Calabrese*, Istituzioni di diritto civile, 49. Aufl. 2019, § 95.